

Nutzungs- und Gebührensatzung

für die gemeindeeigenen Räume und deren Außenanlagen

in der Gemeinde Tramm

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm am 29.09.2011 nachfolgende Nutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der gemeindeeigenen Räume und deren Außenanlagen des

- a) Vereins-/Chorraumes in der Hauptstraße 55 b in Tramm,
- b) Saales, Hauptstraße 43 in Tramm,
- c) Gemeinderaumes, Trammer Straße 1 in Göhren.

Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren. Die Räumlichkeiten und deren Außenanlagen werden im Weiteren als Anlagen bezeichnet.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die Nutzung der unter § 1 aufgeführten Anlagen ist ausschließlich Vereinen, Firmen, Parteienorganisationen der Gemeinde Tramm sowie Privatpersonen der Gemeinde zu besonderen Anlässen gestattet.

- (2) Besondere Anlässe sind:

- runde Geburtstage
- Hochzeiten
- Jugendweihen, Konfirmationen, Kindstauen
- Beerdigungen

Eine Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

- (3) Die Nutzungswünsche sind rechtzeitig beim Bürgermeister der Gemeinde Tramm, seinem Stellvertreter oder der vom Bürgermeister beauftragten Person anzumelden. Über die Vergabe wird nach zeitlichem Eingang bzw. nach Dringlichkeit entschieden. Ausnahmefälle zu dieser Satzung beschließen der Bürgermeister und sein Stellvertreter. Die Gemeindevertretung ist davon in Kenntnis zu setzen.

- (4) Die Nutzung ist zeitlich zu begrenzen und vertraglich zu vereinbaren. Bei regelmäßiger bzw. wiederkehrender Nutzung können zwischen dem Nutzer und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden. Die Nutzungsgebühren regelt der § 9.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Der jeweilige Nutzer erhält vor Beginn der Veranstaltung eine schriftliche Genehmigung durch die/den Beauftragten der Gemeinde zur Nutzung der Anlagen. Die Hausordnung ist Bestandteil der Genehmigung und verpflichtet zur Einhaltung.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden oder versagt werden, wenn
- öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
 - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung der gemeindlichen Einrichtungen oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird oder in der Vergangenheit verstoßen wurde,
 - der Inhaber der Genehmigung die gemeindeeigenen Räume ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde anderen überlässt oder in der Vergangenheit überlassen hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann für einzelne Personen Hausverbot aussprechen.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Anlagen stehen ganzjährig zur Verfügung. Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie die Gewerbeordnung sind zu beachten.
- (2) Die Nutzungszeiten sind in der Benutzungsgenehmigung schriftlich zu vereinbaren.

§ 5

Benutzungsumfang

Die Überlassung der Anlagen für die jeweilige Veranstaltung ist mit der genauen Benennung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen in der schriftlichen Genehmigung festzulegen. Der Zugang zu anderen Räumen ist untersagt. Ein Anspruch auf die Nutzung aller Anlagen besteht nicht.

§ 6

Verpflichtung des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er bereits mit der Antragstellung einen verantwortlichen Leiter zu benennen und während der Veranstaltung einzusetzen.

- (2) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im Folgenden einheitlich Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Nutzung des Gemeindehauses sowie für die Einhaltung der Nutzungs- und Gebührensatzung verantwortlich. Die Einrichtung sowie die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Übergebenden unverzüglich anzuzeigen. Die genutzten Flächen, Räume und Gegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Anlagen als letzter zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass diese besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt sind. Die Reinigung und die Entsorgung von Müll gehen in voller Höhe zu Lasten des Veranstalters.
- (6) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen entstanden sind, sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der/die Schlüssel ist/sind nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauf folgenden Tag dem Beauftragten nach vorheriger Abstimmung zurückzugeben.
- (8) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (9) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen.
- (10) Übergabe und Übernahme der Anlagen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den gemeindlichen Räumen übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.
- (2) Vertretern der Amtsverwaltung, dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese Personen sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Anlagen zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird und/oder betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen.
- (3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle während der durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Die Gemeinde Tramm erhebt vorab eine Kautionshöhe von
 - (a) 25,00 € für den Vereins-/Chorraum, Hauptstraße 55b in Tramm
 - (b) 50,00 € für den Saal, Hauptstraße 43 in Tramm
 - (c) 25,00 € für den Gemeinderaum, Trammer Straße 1 in Göhren.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Tramm, dem Amt Crivitz und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Tramm, das Amt Crivitz und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Anlagen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Tramm bzw. des Amtes Crivitz zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und/oder Wertsachen haftet der Benutzer selbst.
- (4) Von der Gemeinde oder vom Amt Crivitz kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung der Nachweis für eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Die Forderung nach einer Kautionshöhe ist davon nicht berührt.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Nutzung der Anlagen ist für die Gemeinde und Vereine der Gemeinde gebührenfrei.
- (2) Für alle anderen Nutzer nach § 2 Abs. 1 gelten folgende Gebühren:

(a) Vereins-/Chorraum, Hauptstraße 55b in Tramm	50,00 €/Tag
(b) Saal, Hauptstraße 43 in Tramm	100,00 €/Tag
(c) Gemeinderaum, Trammer Straße 1 in Göhren	50,00 €/Tag
- (3) Bei Benutzung der Räumlichkeiten für Trauerfeiern beträgt die Gebühr 50 % der Gebühren gemäß Abs. 2.
- (4) Werden einem Veranstalter die Anlagen für mehrere aufeinander folgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremdem Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kautiön werden mit der Erteilung der Benutzungsgeñehmi-
gung fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr und die Kautiön sind vom Veranstalter spätestens 1 Tag vor Beginn
auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz oder bar in der Amtskasse zu Gunsten der
Gemeinde Tramm zu entrichten.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Nutzung der Anlage
kann die Benutzungsgeñehmi-
gung durch die Gemeinde widerrufen werden. Rückständige
Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebüh-
rensatzungen für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume in Tramm vom 22.04.2010 und für
die Nutzung des Gemeinderäumes der Gemeinde Göhren vom 06.12.2005 außer Kraft.

Tramm, 27.10.2011



M. von Walsleben
Bürgermeister



Datum der Bekanntmachung: 02.11.2011